

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Gesamtabschluss 2023**
- ▶ **Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Nord**
- ▶ **Beschluss zur 129. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel im Bereich Sprakeler Straße 35-43 (ungerade Hausnummern)**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 653: Sprakel – Sprakeler Straße 35-43 (ungerade Hausnummern)**
- ▶ **Beschluss zur 142. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Eulerstraße, zwischen Bundesstraße 51, Dortmund-Ems-Kanal und Westfälischer Landeseisenbahn**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 657: Eulerstraße, zwischen Bundesstraße 51, Dortmund-Ems-Kanal und Westfälischer Landeseisenbahn**
- ▶ **Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg**
- ▶ **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 18.6.2026**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Gesamtabschluss 2023

gem. § 116 Abs. 8 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 116 Abs. 8 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 25.3.2026 folgendes beschlossen:

Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss 2023 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 5.318.523.995,79 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 30.237.032,11 € (§ 116 Abs. 8 i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW). Dem Oberbürgermeister wird für den Gesamtabschluss 2023 durch die Ratsmitglieder Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 116 Abs. 8 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Gesamtabschluss 2023 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2024 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 116 Abs. 4 i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 22. Mai 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Nord

Bibiane Benadio ist als Vertreterin ihrer Partei (SPD) aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Nord der kreisfreien Stadt Münster durch Verzicht im Sinne der §§ 37 Ziffer 1, 38, 45 Absatz 1 Satz 1, 46a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ausgeschieden. Gemäß den §§ 45 Absatz 6 Satz 7, 46a Absatz 1 KWahlG wird hiermit die nach § 45 Absatz 6 Satz 1 KWahlG getroffene Feststellung öffentlich bekannt gemacht, dass Uta Hansen, wohnhaft in 48159 Münster, Email-Kontakt: uta(at)datuelken.de, von der Reserve-liste der Partei in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß den §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 6 Satz 8, 46a Absatz 1 KWahlG

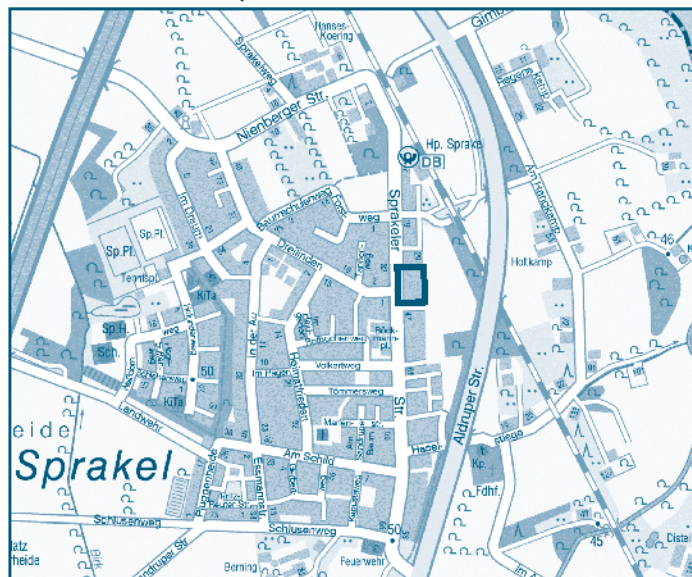
- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, §§ 39 Absatz 1 Satz 4, 45 Absatz 6 Satz 8, 46a Absatz 1 KWahlG. Die Postanschrift lautet: Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster

Münster, den 2. Juni 2026
Thomas Paal
Stadtrat und Wahlleiter

Beschluss zur 129. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel im Bereich Sprakeler Straße 35-43 (ungerade Hausnummern)



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplans

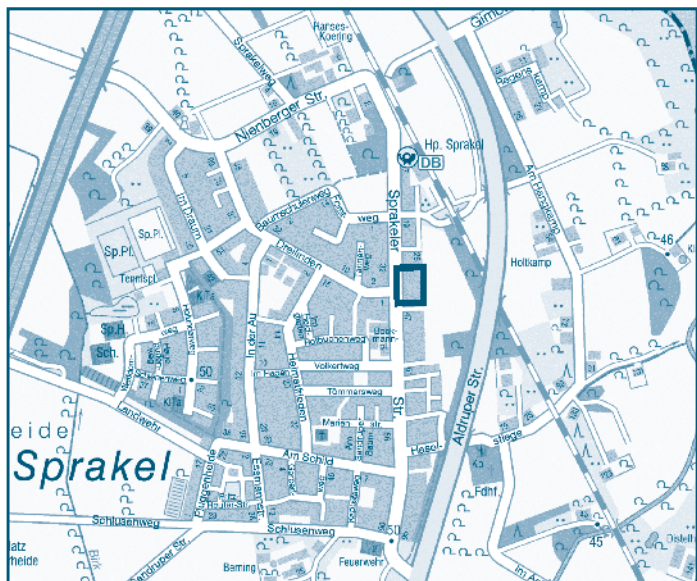
Der Rat der Stadt Münster hat am 20.5.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Sprakel im Bereich Sprakeler Straße 35/43 (ungerade Hausnummern) zu ändern (129. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Bereichs der 129. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 8. Juni 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 653: Sprakel – Sprakeler Straße 35-43 (ungerade Hausnummern)



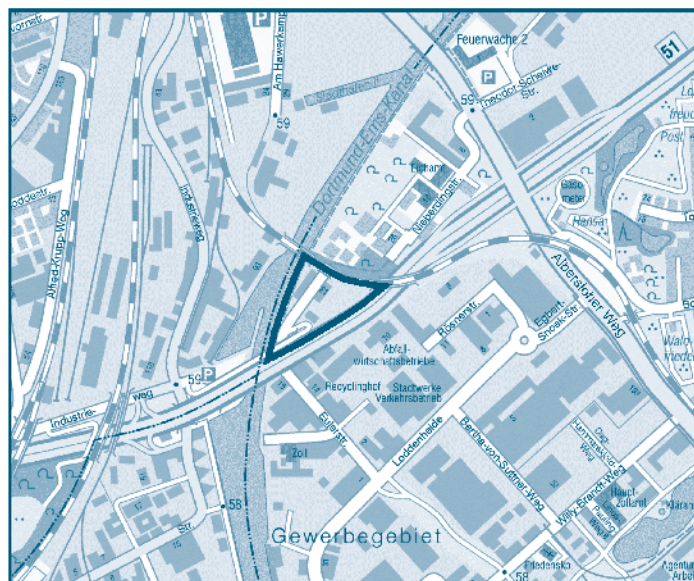
Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 653

Der Rat der Stadt Münster hat am 20.5.2026 den folgenden Beschluss gefasst:
Für den Bereich Sprakel – Sprakeler Straße 35/43 (ungerade Hausnummern) ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 und § 30 Abs. 2 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau eines EDEKA-Markts aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 653). Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:
Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 3, Flurstücke 39, 40, 640.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.
Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 653 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 8. Juni 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Beschluss zur 142. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Eulerstraße, zwischen Bundesstraße 51, Dortmund-Ems-Kanal und Westfälischer Landeseisenbahn



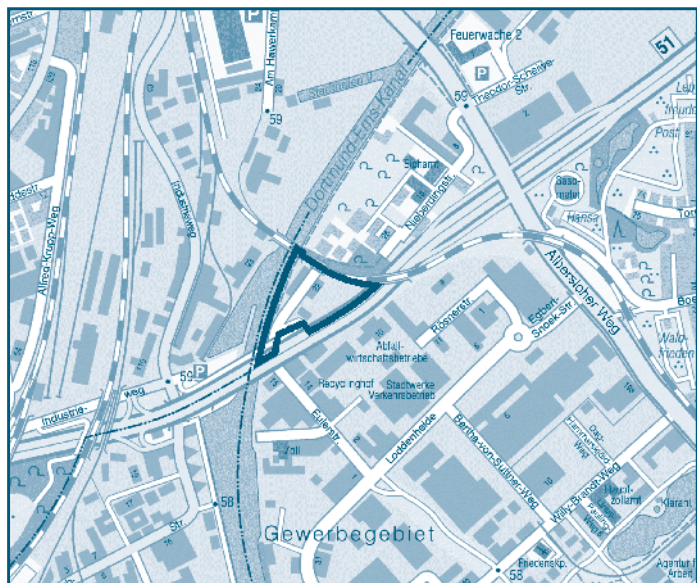
Übersichtsplan Nr. 3
Bereich der 142. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 20.5.2026 den folgenden Beschluss gefasst:
Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich entlang der Eulerstraße, zwischen der Bundesstraße 51, dem Dortmund-Ems-Kanal und der Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE) zu ändern (142. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.
Die Abgrenzung des Bereichs der 142. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 8. Juni 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 657: Eulerstraße, zwischen Bundesstraße 51, Dortmund-Ems-Kanal und Westfälischer Landeseisenbahn



Übersichtsplan Nr. 4
Bereich des Bebauungsplans Nr. 657

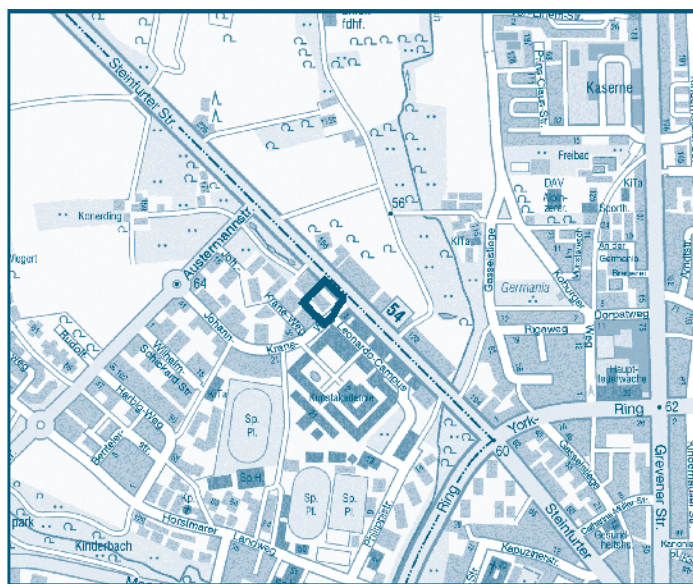
Der Rat der Stadt Münster hat am 20.5.2026 den folgenden Beschluss gefasst:
Für den Bereich entlang der Eulerstraße, zwischen der Bundesstraße 51, dem Dortmund-Ems-Kanal und der Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE) ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 657).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:
Gemarkung Münster,
Flur 178, ein Teil des Flurstücks 672,
Flur 179, Flurstücke 292, 299, 310, 315, 363, 364, 369, 371, 374, 446, 448, 468, 474 und ein Teil des Flurstücks 305.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 657 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 8. Juni 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg



Übersichtsplan Nr. 5
Bereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 409

Die vom Rat der Stadt Münster am 20.5.2026 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/planen-bauen/bebauungsplanuebersicht> eingesehen werden.

Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst. Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. § 215 Abs. 1 BauGB:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. Juni 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 18.6.2026

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

Donnerstag, den 18.6.2026, um 17:00 Uhr im SparkassenForum des Dienstleistungszentrums der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 67, 48231 Warendorf

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes (Kenntnisnahme)
2. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2025 (Beschluss)
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2025 (Beschluss)
4. Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung (Beschluss)
5. Verschiedenes

Hinweis:

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 2 und 3 findet gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Münster, den 12. Juni 2026
Dr. Olaf Gericke
Vorsitzender

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **26.6.2026** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Tel.: 02 51/4 92-13 03

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,
Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.